

## Gerichtskostenverordnung

vom 9. Dezember 2010 (Stand 1. März 2012)

Kantonsgericht und Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen

erlassen

in Ausführung von Art.98 Abs.1 Bst.b und d des Gerichtsgesetzes vom 2. April 1987<sup>1</sup>

als Verordnung:<sup>2</sup>

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 *Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Dieser Erlass gilt für die amtlichen Kosten<sup>3</sup>, die Gerichtskosten<sup>4</sup> und die Verfahrenskosten<sup>5</sup> vor:

- a) den Gerichten und den von diesen gewählten Behörden;
- b) der Staatsanwaltschaft.

<sup>2</sup> Er regelt die Entschädigung an Verfahrensbeteiligte, die nicht Partei sind, und die Kanzleigeühren.

#### Art. 2 *Kostenvorschüsse und Sicherheitsleistungen*

<sup>1</sup> Vorschüsse und Sicherheitsleistungen werden erhoben, wenn das Gesetz solche vorsieht.

<sup>2</sup> In der Verwaltungsrechtspflege<sup>6</sup> werden bei der Bemessung insbesondere die voraussichtliche Gebühr und die Art des Falls berücksichtigt.

<sup>3</sup> In der Zivil- und Strafrechtspflege werden Vorschüsse und Sicherheitsleistungen nach den Bestimmungen der eidgenössischen Prozessgesetze<sup>7</sup> bemessen.

---

1 sGS 941.1.

2 Im Amtsblatt veröffentlicht am 27. Dezember 2010, ABl 2010, 4042 ff.; in Vollzug ab 1. Januar 2011. Geändert durch Nachtrag vom 29. Dezember 2011, nGS 47–29.

3 Art. 94 ff. VRP, sGS 951.1.

4 Art. 95 Abs. 2 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (SR 272; abgekürzt ZPO).

5 Art. 422 der Schweizerischen Strafprozessordnung (SR 312.0; abgekürzt StPO).

6 Art. 96 Abs. 1 VRP, sGS 951.1.

7 Art. 98 ZPO, SR 272; Art. 383 StPO, SR 312.0.

## 941.12

### Art. 3 *Einschreibgebühren im Strafverfahren*

<sup>1</sup> Ergreift die beschuldigte Person im Strafverfahren ein Rechtsmittel<sup>8</sup>, erhebt die Rechtsmittelinstantz eine Einschreibgebühr.

<sup>2</sup> Die Einschreibgebühr beträgt Fr. 500.–.

## II. Entscheidgebühren

### 1. Allgemeines

#### Art. 4 *Gebührenbemessung*

<sup>1</sup> Mit der Entscheidgebühr wird der Aufwand des Gerichtes und der Staatsanwaltschaft als Pauschale abgegolten. Dies gilt sinngemäss für die Gebühr des Verfahrens vor den Schlichtungsbehörden.

<sup>2</sup> Enthält dieser Erlass einen Mindest- und einen Höchstansatz, werden bei der Gebührenbemessung berücksichtigt:

- a) die Art des Falls;
- b) die finanziellen Interessen der Beteiligten;
- c) die Umtriebe;
- d) die finanziellen Verhältnisse des oder der Kostenpflichtigen;
- e) die Art der Prozessführung der Beteiligten.

#### Art. 5 *Unterschreitung des Ansatzes*

<sup>1</sup> Der nach Massgabe dieses Erlasses anzuwendende Gebührenansatz kann unterschritten werden, wenn dieser ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Gebühr und Aufwand des Gerichtes zur Folge hat oder der Aufwand aussergewöhnlich gering ist.

<sup>2</sup> Ist der Aufwand vernachlässigbar gering, kann von einer Gebühr Umgang genommen werden.

#### Art. 6 *Erhöhung des Ansatzes*

<sup>1</sup> Wenn das finanzielle Interesse, die Umtriebe oder die Schwierigkeiten des Falls aussergewöhnlich sind, kann die Gebühr bis auf das Vierfache erhöht werden.

---

<sup>8</sup> Art. 379 ff. StPO, SR 312.0.

## 2. Behörden der Verwaltungsgerichtsbarkeit

### Art. 7 *Entscheidgebühren*

<sup>1</sup> Die Entscheidgebühren betragen:

Ziff.		Fr.
1	Verwaltungsrekurskommission und Versicherungsgericht	
11	Einzelrichterin oder Einzelrichter; Präsidentin oder Präsident	
111	Zwischenentscheid, verfahrensleitende Verfügung, Abschreibungsverfügung und Ähnliches . . . . .	200.– bis 2 000.–
112	Endentscheid . . . . .	400.– bis 4 000.–
12	Abteilung oder Kammer	
121	Zwischenentscheid, verfahrensleitende Verfügungen und Ähnliches . . . . .	300.– bis 3 000.–
122	Endentscheid . . . . .	500.– bis 15 000.–
2	Verwaltungsgericht	
21	Einzelrichterin oder Einzelrichter; Präsidentin oder Präsident	
211	Zwischenentscheid, verfahrensleitende Verfügung, Abschreibungsverfügung und Ähnliches . . . . .	200.– bis 2 000.–
212	Endentscheid . . . . .	400.– bis 4 000.–
22	Gericht	
221	Zwischenentscheid, verfahrensleitende Verfügung und Ähnliches . . . . .	300.– bis 3 000.–
222	Endentscheid . . . . .	500.– bis 15 000.–
3	Anwaltskammer	
31	Präsidentin oder Präsident	
311	Zwischenentscheid, verfahrensleitende Verfügung und Ähnliches . . . . .	200.– bis 2 000.–
312	Endentscheid . . . . .	400.– bis 4 000.–
32	Kammer	
321	Zwischenentscheid, verfahrensleitende Verfügung und Ähnliches . . . . .	300.– bis 3 000.–
322	Endentscheid . . . . .	500.– bis 6 000.–

### 3. Behörden der Zivilgerichtsbarkeit

#### Art. 8 a) Schlichtungsbehörden

<sup>1</sup> Die Gebühren für Verfahren vor dem Vermittlungsamt und den Schlichtungsstellen, soweit nicht Kostenlosigkeit vorgeschrieben ist<sup>9</sup>, betragen:

Ziff.		Fr.
1	Erteilung der Klagebewilligung <sup>10</sup> . . . . .	200.– bis 1 000.–
2	Urteilsvorschlag <sup>11</sup> und Entscheid <sup>12</sup> . . . . .	300.– bis 1 000.–
3	Einigung <sup>13</sup> , Säumnis der klagenden Partei <sup>14</sup> und Rückzug des Schlichtungsgesuchs <sup>15</sup> . . . . .	100.– bis 600.–

<sup>2</sup> Die Gebühr kann für besonders aufwendige Verfahren bis zum doppelten Ansatz erhöht werden. Art. 6 dieses Erlasses wird nicht angewendet.

#### Art. 9 b) Zivilgerichte Grundsätze

<sup>1</sup> Die Entscheidungsgebühr wird für Zwischen- und Endentscheide erhoben. Vorbehalten bleiben Verfahren, in denen Kostenlosigkeit vorgeschrieben ist.

<sup>2</sup> Die Kosten für vorsorgliche Massnahmen können separat oder zusammen mit den Kosten der Hauptsache erhoben werden.

<sup>3</sup> Der Aufwand für prozessleitende Verfügungen wird in der Regel mit der Entscheidungsgebühr des Endentscheids abgegolten.

<sup>4</sup> Eine separate Entscheidungsgebühr kann namentlich für die folgenden prozessleitenden Verfügungen erhoben werden:

- a) Ausstand;<sup>16</sup>
- b) Sistierung;<sup>17</sup>
- c) Zulassung der Nebenintervention;<sup>18</sup>
- d) Zulassung der Streitverkündungsklage;<sup>19</sup>
- e) Sicherheitsleistung für die Parteientschädigung;<sup>20</sup>
- f) Verpflichtung zur Nachzahlung;<sup>21</sup>

9 Art. 113 Abs. 2 Bst. d, Art. 115 ZPO, SR 272.

10 Art. 209 ZPO, SR 272.

11 Art. 210 ZPO, SR 272.

12 Art. 212 ZPO, SR 272.

13 Art. 208 Abs. 1 Bst. b ZPO, SR 272.

14 Art. 206 ZPO, SR 272.

15 Art. 207 Abs. 1 Bst. a ZPO, SR 272.

16 Art. 50 ZPO, SR 272.

17 Art. 126 ZPO, SR 272.

18 Art. 75 ZPO, SR 272.

19 Art. 82 ZPO, SR 272.

20 Art. 99 f. ZPO, SR 272.

21 Art. 123 ZPO, SR 272.

- g) Überweisung bei zusammenhängenden Verfahren;<sup>22</sup>
- h) Wiederherstellung;<sup>23</sup>
- i) Verweigerung der Mitwirkung durch Drittpersonen;<sup>24</sup>
- j) Abschreibung des Verfahrens.<sup>25</sup>

<sup>5</sup> Bei Entscheiden über Revisionsgesuche, Entscheiden des Einzelrichters für Schiedsgerichtssachen sowie des Kantonsgerichtes betreffend Hinterlegung des Schiedsspruchs und Bescheinigung dessen Vollstreckbarkeit gilt der Tarif für prozessleitende Verfügungen.

#### Art. 10<sup>26</sup> *Entscheidgebühren*

<sup>1</sup> Die Entscheidgebühren betragen:

Ziff.		Fr.
1	Kreisgericht	
11	Einzelrichterin oder Einzelrichter; Präsidentin oder Präsident	
111	Endentscheide und Zwischenentscheide <sup>27</sup> . . . . .	500.– bis 5 000.–
112	Prozessleitende Verfügungen und Summarentscheide <sup>28</sup>	200.– bis 3 000.–
12	Kollegialgericht	
121	Endentscheide und Zwischenentscheide . . . . .	500.– bis 6 000.–
122	Prozessleitende Verfügungen (Kollegialgericht) . . .	300.– bis 3 000.–
123	Prozessleitende Verfügungen und vorsorgliche Massnahmen (verfahrensleitende Richterin oder verfahrensleitender Richter) . . . . .	200.– bis 2 000.–
2	Kantonsgericht	
21	Einzelrichterin oder Einzelrichter; Präsidentin oder Präsident	
211	Endentscheide und Zwischenentscheide . . . . .	300.– bis 5 000.–
212	Prozessleitende Verfügungen und vorsorgliche Massnahmen . . . . .	200.– bis 3 000.–
22	Kammer	
221	Endentscheide und Zwischenentscheide . . . . .	800.– bis 8 000.–
222	Prozessleitende Verfügungen (Kammer) . . . . .	400.– bis 4 000.–
223	Prozessleitende Verfügungen und vorsorgliche Massnahmen (verfahrensleitende Richterin oder verfahrensleitender Richter) . . . . .	200.– bis 2 000.–

22 Art. 127 ZPO, SR 272.

23 Art. 149 ZPO, SR 272.

24 Art. 167 ZPO, SR 272.

25 Art. 241 f. ZPO, SR 272.

26 Fassung gemäss Nachtrag.

27 Art. 237 ZPO, SR 272.

28 Art. 248 ff. ZPO, SR 272.

## 941.12

Ziff.		Fr.
3	Handelsgericht	
31	Präsidentin oder Präsident; prozessleitende Richterin oder prozessleitender Richter	
311	Prozessleitende Verfügungen und vorsorgliche Massnahmen .....	300.– bis 3 000.–
312	Entscheide nach Art. 11 Abs.2 EG-ZPO .....	300.– bis 3 000.–
32	Gericht	
321	Endentscheide und Zwischenentscheide .....	1 000.– bis 15 000.–
322	Prozessleitende Verfügungen .....	400.– bis 4 000.–

### Art. 11 *Streitwert*

<sup>1</sup> Die Entscheidunggebühren für Zwischen- und Endentscheide werden abhängig vom Streitwert wie folgt erhöht:

- a) bei einem Streitwert über  
Fr. 50 000.– bis Fr. 100 000.– ..... auf höchstens 200 Prozent
- b) bei einem Streitwert über  
Fr. 100 000.– bis Fr. 250 000.– ..... auf höchstens 300 Prozent
- c) bei einem Streitwert von  
je weiteren Fr. 250 000.– ..... je weitere 100 Prozent

<sup>2</sup> Eine weitere Erhöhung nach Art. 6 kann nur noch erfolgen, wenn die Umtriebe oder die Schwierigkeiten des Falls aussergewöhnlich sind.

### Art. 12<sup>29</sup> *Begründung*

<sup>1</sup> Soweit eine Eröffnung ohne Begründung erfolgt, enthält der Entscheid je einen Gebührenansatz für die begründete und nicht begründete Ausfertigung. Der Ansatz für den nicht begründeten Entscheid ist ein Drittel tiefer.

### Art. 13 *Abschreibung*

<sup>1</sup> Bei Abschreibung des Verfahrens kann die Gebühr bis zum Ansatz für den Entscheid in der betreffenden Sache erhöht werden.

---

29 Fassung gemäss Nachtrag.

#### 4. Behörden der Strafgerichtsbarkeit

##### Art. 14 Grundsätze

<sup>1</sup> Die Entscheidungsbüher wird für instanzabschliessende schriftliche Entscheide erhoben.

<sup>2</sup> Der Aufwand des Gerichtes für verfahrensleitende Verfügungen und Beschlüsse wird in der Regel mit der Gebühr für den instanzabschliessenden Entscheid abgegolten.

<sup>3</sup> Eine separate Gebühr kann insbesondere erhoben werden für verfahrensleitende Verfügungen und Beschlüsse über:

- a) Wiederherstellung;<sup>30</sup>
- b) Sicherheitsleistung;<sup>31</sup>
- c) Sistierung.<sup>32</sup>

##### Art. 15 Entscheidgebühren

<sup>1</sup> Die Entscheidgebühren betragen:

Ziff.		Fr.
1	Kreisgericht	
11	Einzelgericht	
111	Verfügung .....	200.– bis 2 000.–
112	Urteil .....	500.– bis 5 000.–
12	Kollegialgericht	
121	Verfügung (Verfahrensleitung) .....	200.– bis 2 000.–
122	Beschluss .....	500.– bis 5 000.–
123	Urteil .....	500.– bis 15 000.–
2	Anklagekammer	
21	Verfügung (Verfahrensleitung) .....	200.– bis 2 000.–
22	Beschluss .....	500.– bis 5 000.–
23	Urteil .....	500.– bis 15 000.–
3	Kantonsgericht	
31	Verfügung (Verfahrensleitung) .....	200.– bis 2 000.–
32	Beschluss .....	500.– bis 5 000.–
33	Urteil .....	500.– bis 15 000.–

30 Art. 94 StPO, SR 312.0.

31 Art. 125 Abs. 2 und Art. 383 Abs. 1 StPO, SR 312.0.

32 Art. 329 Abs. 2 und Art. 367 Abs. 3 StPO, SR 312.0.

Art. 16 *Zivilklage*

<sup>1</sup> Die Gebühr wird bei der Beurteilung einer Zivilklage im Strafurteil auf höchstens den doppelten Ansatz erhöht.

Art. 17<sup>33</sup> *Begründung*

<sup>1</sup> Soweit eine Eröffnung ohne Begründung erfolgt, enthält der Entscheid je einen Gebührenansatz für die begründete und nicht begründete Ausfertigung. Der Ansatz für den nicht begründeten Entscheid ist ein Drittel tiefer.

<sup>2</sup> Bei Entscheiden des Kreis- oder Kantonsgerichtes, die von Gesetzes wegen zu begründen sind, wird der Gebührenansatz um einen Drittel ermässigt, wenn die Parteien und andere legitimierte Verfahrensbeteiligte nach Eröffnung des Dispositivs auf ein Rechtsmittel verzichten.

**III. Staatsanwaltschaft**Art. 18 *Grundsätze*

<sup>1</sup> Gebühren werden erhoben für:

- a) schriftlich eröffnete Verfügungen und Entscheide;
- b) schriftliche Anträge, soweit sie nicht Beschwerden gegen eigene Entscheide betreffen;
- c) mündliche Vertretung der Anklage.

<sup>2</sup> Art. 4 bis 6 und 16 dieses Erlasses werden sachgemäss angewendet.

Art. 19 *Ansätze*a) *Erwachsenenstrafrechtspflege*

<sup>1</sup> Die Gebühren in der Erwachsenenstrafrechtspflege betragen:

Ziff.		Fr.
1	Verfügung, Entscheid oder Antrag, wenn keine andere Gebühr festgesetzt ist .....	50.– bis 1000.–
2	Ausstandsentscheid .....	300.– bis 3000.–
3	Nichtanhandnahmeverfügung .....	100.– bis 1000.–
4	Sistierungsverfügung .....	100.– bis 1000.–
5	Einstellungsverfügung .....	100.– bis 3000.–
6	Strafbefehl .....	100.– bis 3000.–
7	Anklage .....	300.– bis 3000.–
8	Schlussbericht .....	300.– bis 3000.–

33 Fassung gemäss Nachtrag.



9	Vertretung der Anklage vor Gericht . . . . .	300.– bis 6000.–
10	Schriftlicher Antrag im Gerichtsverfahren . . . . .	300.– bis 1000.–
11	Antrag im Rechtsmittelverfahren . . . . .	300.– bis 1000.–

*Art. 20 b) Jugendstrafrechtspflege*

<sup>1</sup> Die Gebühren in der Jugendstrafrechtspflege betragen:

Ziff.		Fr.
1	Verfügung, Entscheid oder Antrag, wenn keine andere Gebühr festgesetzt ist . . . . .	50.– bis 1000.–
2	Ausstandsentscheid . . . . .	100.– bis 3000.–
3	Nichtanhandnahmeverfügung . . . . .	50.– bis 1000.–
4	Sistierungsverfügung . . . . .	50.– bis 1000.–
5	Einstellungsverfügung . . . . .	50.– bis 3000.–
6	Strafbefehl . . . . .	50.– bis 3000.–
7	Anklage oder Schlussbericht . . . . .	100.– bis 3000.–
8	Schlussbericht . . . . .	100.– bis 3000.–
9	Vertretung der Anklage vor Gericht . . . . .	100.– bis 6000.–
10	Schriftlicher Antrag im Gerichtsverfahren . . . . .	100.– bis 500.–
11	Antrag im Rechtsmittelverfahren . . . . .	100.– bis 500.–

#### IV. Zusätzliche Gerichts- und Untersuchungskosten

*Art. 21 Gerichte und Staatsanwaltschaft*

<sup>1</sup> Der Aufwand des Gerichtes oder der Staatsanwaltschaft wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet, wenn er aussergewöhnlich ist, wie bei auswärtiger Beweiserhebung.

*Art. 22 Amtliche Verteidigung und Vertretung des Kindes*

<sup>1</sup> Die Kosten für die amtliche Verteidigung<sup>34</sup>, die unentgeltliche Verbeiständung<sup>35</sup> und die Vertretung des Kindes<sup>36</sup> richten sich nach dem Anwaltsgesetz vom 11. November 1993<sup>37</sup> und der Honorarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten vom 22. April 1994<sup>38</sup>.

34 Art. 132 ff. StPO, SR 312.0.

35 Art. 136 ff. StPO, SR 312.0.

36 Art. 95 Abs. 2 Bst. e ZPO, SR 272.0.

37 sGS 963.70.

38 sGS 963.75.

## 941.12

### Art. 23 *Entschädigungen* a) *Zeugen und Auskunftspersonen*

<sup>1</sup> Zeugen und Auskunftspersonen werden nach Massgabe des ausgewiesenen Verdienstausfalls oder nach Zeitaufwand entschädigt.

<sup>2</sup> Bei Entschädigung nach Zeitaufwand beträgt diese:	Fr.
a) bei einem Zeitaufwand bis vier Stunden .....	160.–
b) bei einem Zeitaufwand über vier Stunden .....	320.–

<sup>3</sup> Für die Entschädigung von ausgewiesenen Spesen wird die Spesenverordnung vom 6. Dezember 2004<sup>39</sup> sachgemäss angewendet.

### Art. 24 *b) Sachverständige sowie Übersetzerinnen und Übersetzer*

<sup>1</sup> Für die Entschädigung von ärztlichen Sachverständigen wird die Verordnung über die Entschädigung der Ärzte für amtliche Verrichtungen vom 10. Januar 1989<sup>40</sup> sachgemäss angewendet.

<sup>2</sup> Andere Sachverständige sowie Übersetzerinnen und Übersetzer werden nach branchenüblichen Ansätzen entschädigt, soweit kein amtlicher Tarif besteht.

### Art. 25 *c) andere Drittpersonen*

<sup>1</sup> Anderen Drittpersonen, die auf Anordnung der Gerichte oder der Staatsanwaltschaft am Verfahren mitwirken, erhalten die gleiche Entschädigung wie Zeugen und Auskunftspersonen nach Art. 23 dieses Erlasses.

### Art. 26 *Amtliche Veröffentlichungen*

<sup>1</sup> Die Kosten der amtlichen Veröffentlichung werden nach dem Tarif des Publikationsorgans berechnet.

---

39 sGS 143.6.

40 sGS 311.5.

## V. Kanzleibühren

### Art. 27 Grundsatz

<sup>1</sup> Kanzleibühren werden erhoben, wenn die entsprechenden Leistungen nicht Bestandteil des ordentlichen Geschäftsgangs eines Verfahrens sind.

### Art. 28 Ansätze

<sup>1</sup> Die Kanzleibühren betragen:

Ziff.		Fr.
1	Ausfertigung, Abschrift oder Auszug von Schriftstücken, je Seite .....	5.–
2	Kopien	
21	bis fünf Fotokopien, je Fotokopie .....	1.–
22	für jede weitere Fotokopie .....	–.50
23	je Datenträger .....	30.–
24	Bereitstellung der Daten .....	80.– je Stunde, höchstens 2000.–
3	Bescheinigung der Vollstreckbarkeit und andere Bescheinigungen .....	20.–
4	Geldverkehr und Depots für Drittpersonen	
41	Grundgebühr .....	10.– bis 200.–
42	für jede Auszahlung .....	6.–
5	Einsichtgabe in Akten oder Auskunft über deren Inhalt an Gesuchstellerin oder Gesuchsteller ohne Parteistellung .....	50.– bis 500.–
6	Mahnung .....	10.– bis 50.–
7	Genehmigung der Formulare im Mietrecht <sup>41</sup>	
71	Genehmigung ohne Berichtigung .....	50.–
72	Verweigerung oder Genehmigung nach Berichtigung	100.– bis 300.–

### Art. 29 Verzugszins

<sup>1</sup> Für Kosten nach diesem Erlass, die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils oder Entscheids geschuldet sind, ist im Fall einer Betreibung ein Verzugszins von 5 Prozent geschuldet.

<sup>2</sup> Der Verzugszins wird ab dem Zeitpunkt der ersten Mahnung berechnet.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben abweichende bundesrechtliche Vorschriften.<sup>42</sup>

41 Art. 5 der Verordnung über die Schlichtungsbehörden, sGS 941.112.

42 Art. 112 ZPO, SR 272.

## VI. Prüfungs- und Bewilligungsgebühren für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Rechtsagentinnen und Rechtsagenten sowie Notarinnen und Notare

### Art. 30 Prüfungsgebühr

<sup>1</sup> Die Prüfungsgebühren betragen:	Fr.
a) für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte .....	2200.–
b) für Rechtsagentinnen und Rechtsagenten .....	1800.–
c) für Notarinnen und Notare (Beurkundungsrecht) .....	800.–

<sup>2</sup> Für eine Ergänzungsprüfung wird die Hälfte des Ansatzes nach Abs. 1 dieser Bestimmung erhoben.

<sup>3</sup> Die Gebühr ist mit der Anmeldung zur Prüfung zu entrichten. Bei Rückzug der Anmeldung vor der schriftlichen Prüfung werden 80 Prozent, bei Rückzug vor der mündlichen Prüfung 50 Prozent der Gebühr zurückerstattet.

### Art. 31 Bewilligungsgebühren

<sup>1</sup> Die Bewilligungsgebühren betragen:	Fr.
a) für den Eintrag in das Anwaltsregister, das Notariatsregister oder die öffentliche Anwaltsliste .....	200.–
b) für die Rechtspraktikantenbewilligung .....	100.–
c) für die Disziplinarbescheinigung .....	50.–

## VII. Schlussbestimmungen

### Art. 32 <sup>43</sup>

### Art. 33 *Aufhebung bisherigen Rechts*

<sup>1</sup> Der Gerichtskostentarif vom 19. Mai 2009<sup>44</sup> wird aufgehoben.

<sup>43</sup> Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

<sup>44</sup> nGS 44–92 (sGS 941.12).

*Art. 34 Übergangsbestimmung*

<sup>1</sup> Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2011 auf alle Verfahren angewendet.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Verfahren, für die bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses Übergangsrechtlich das Zivilprozessgesetz vom 20. Dezember 1990<sup>45</sup> oder das Strafprozessgesetz vom 1. Juli 1999<sup>46</sup> angewendet wird. Auf diese Verfahren wird das bisherige Recht angewendet.

*Art. 35 Vollzugsbeginn*

<sup>1</sup> Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2011 angewendet.

---

45 nGS 42–80 (sGS 961.2).

46 nGS 42–31 (sGS 962.1).